

Sitzungsvorlage

Nummer: 014/2023

Bearbeiter: Schuster

TOP: 2 ö

Gemeinderat

Sitzung am 23.01.2023 öffentlich

**Geschäftsordnung für den Gemeinderat
Zusammenschluss zu Fraktionen**

I. Antrag

1. Beratung und Beschlussfassung.
2. Die Verwaltung wird ggf. beauftragt, die Geschäftsordnung zu ändern und die Änderung vorzulegen.

II. Begründung

Nach § 36 Abs. 2 Gemeindeordnung regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch die Geschäftsordnung. In jeder Gemeinde muss der Gemeinderat eine Geschäftsordnung erlassen. Bei der Geschäftsordnung handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der inneren Angelegenheiten des Gemeinderates.

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat wurde am 03.11.2020 zuletzt geändert. Grundlagen für die Geschäftsordnung sind die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie die Festsetzungen nach der Hauptsatzung.

Von der Gemeinderatsgruppierung Dettinger Bürgerliste! wurde in der Sitzung am 09.01.2023 die Änderung der Geschäftsordnung beantragt, sodass sich Gemeinderäte zu Fraktionen zusammenschließen und die Fraktionen ihre Auffassungen öffentlich darstellen können.

Rechtsgrundlage für den Zusammenschluss von Gemeinderäten zu Fraktionen ist § 32a Gemeindeordnung (GemO). Danach regelt das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen die Geschäftsordnung. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

Das Muster einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat des Gemeindetags Baden–Württemberg macht dazu folgenden schriftlichen Vorschlag:

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

IV. Klimarelevanz

Einschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

positiv	neutral	negativ
	X	

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	23.01.2023	2 ö	014/2023